Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 28 und der 60. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wiesmoor

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Stadt Wiesmoor (Stand: 11.11.2022):

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr - BAIUDBw	22.06.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.	Niedersächsische Landes- behörde für Straßenbau und Verkehr - NLStBV	23.06.2022	Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken. Es sollen externe Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren ergänzt werden. Sofern Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, werden ggf. die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	
3.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	24.06.2022	Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.	-
4.	Einzelhandelsverband Ost- friesland e. V.	27.06.2022	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V. erhebt gegen o. g. Bauleitplanung keinerlei Bedenken.	-
5.	Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland-	27.06.2022	Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbandsgebietes des Entwässerungsverbandes Oldersum. Sollten bei evtl. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Anlagen oder Gewässer des Verbandes betroffen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Hinweis wird beachtet.
6.	TenneT TSO GmbH	28.06.2022	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	-
7.	Industrie- und Handelskam- mer für Ostfriesland und Papenburg - IHK	04.07.2022	Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungs- wünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Er- gänzungen anzumelden.	-
8.	OOWV	12.07.2022	Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.	Die Hinweise werden beachtet. Belange des OOWV werden in späteren Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Versorgungsdruck Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsitu- ationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen ge- mäß Regelwerk DVGW W 400-1. Kunden mit einem ho- hen Trinkwasserbedarf haben frühzeitig die Versor- gungsmöglichkeiten mit dem OOWV abzuklären. Zur Beurteilung durch den OOWV sind Auskünfte über den erwarteten monatlichen
oder jährlichen Bedarf und den Spitzendurchfluss erforderlich. Löschwasserversorgung Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserbedarf nach DVGW- Arbeitsblatt W 405 zu erreichen. Bitte beachten Sie au- ßerdem die zurzeit gültigen einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen, DWA-Regelwerke, etc. Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschließungsvertrag abschließen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			legungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel unserer Betriebsstelle Aurich, Tel: 04948 9180111, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.07.2022	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden im Rahmen späterer Bautätigkeiten beachtet.
10.	Ostfriesische Landschaft	19.07.2022	Gegen das o.g. Bauleitverfahren bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale)	Die Hinweise werden im Rahmen späterer Bautätigkeiten beachtet.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang aufdas Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBI. S. 135), ß 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	
11.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - LGLN	25.07.2022	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Flächennutzungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken. Die Planunterlage für den Flächennutzungsplan ist keine AK5 oder TK25. Verwenden Sie bitte die AK5, die Ihnen am 10.06.2022 vom Katasteramt per E-Mail zugesandt wurden. Der Verfahrensvermerk entspricht nicht der Anlage 15 VVBauGB. Anstelle des verwendeten Verfahrensvermerkes zum Flächennutzungsplan bitte ich folgenden Text zu nutzen: Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5 000 (AK5) Maßstab: 1: 5 000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022 LGLN	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage wird ausgetauscht, der Verfahrensvermerk angepasst.
			Gegen den <u>Bebauungsplan</u> (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunter-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage wird ausgetauscht.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			lage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden. Verwenden Sie bitte die Planunterlage die Ihnen am 10.06.2022 vom Katasteramt zugesandt wurde.	
12.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	26.07.2022	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	-
13.	Landesverband Bürgerinitia- tiven Umweltschutz Nieder- sachsen e.V LBU	01.08.2022	1. Einleitung Um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern, werde ich die Einwendungen zusammenfassen. Dieses bietet sich an, weil sie mit den gleichen Fehlern behaftet sind. Dadurch wird Zeit, Arbeit und Papier gespart. 2. Mangelhafte Unterlagen Auffällig ist dabei, dass die Unterlagen eingereicht und akzeptiert wurden, obwohl die Kartographierung noch längst nicht vollständig ist. Dafür erwarte ich eine rechtssichere Erklärung. Schon bei der Kartographierung der Vögel in den Gebieten fehlen noch zwei Termine. Damit sind die rechtlichen Vorgaben, eine Vegetationsperiode abzudecken, nicht erfüllt. Daher ist die Vervollständigung abzuwarten und erneut auszulegen. Zusätzlich wurde keine Daten zur Vogelbestimmung vorgelegt.	Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lag nur ein vorläufiger Umweltbericht vor. Zwischenzeitlich wurden die Kartierungen abgeschlossen und der Umweltbericht mit Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter fertiggestellt.Der Umfang der dafür erforderlichen Kartierungen wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
			In den Unterlagen ist angegeben, dass zwar keine Neubauten geplant sind, es aber zur Beseitigung	Mögliche Abbrucharbeiten innerhalb des Plangebietes werden außerhalb der Brut-

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			der Vegetation und zu Gebäude-Abrissen kommen soll. Beide festgestellten Rote-Liste-Arten, die Rauchschwalbe und der Gartenrotschwanz sind Kulturnachfolger. Das heißt: Bei den Gebäuden, die abgerissen oder saniert werden sollen, ist zu bestimmen, ob es sich um Bruthabitate handelt und für alternative Nistmöglichkeiten zu sorgen, wenn die Erhaltung aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Des weiteren ist anzuordnen, dass die Rodungs- und Abriss-Aktivitäten außerhalb der Brut- und Setzzeit ausgeführt werden. Gleiches gilt für die Entfernung der defekten Folien- und Gewächshäusern.	zeit vorgenommen oder mit ökologischer Baubegleitung durchgeführt. Mögliche Bruthabitate innerhalb der Gel- tungsbereiche werden im Umweltbericht erfasst und bewertet.
			In den Unterlagen wurden zwei Teiche aufgeführt, die als geschützte Biotope bewertet wurden. Angekündigt wurde, dass diese Biotope durch die Baumaßnahmen geschädigt werden können. Daher ist aufzuerlegen, dass diese Schädigung unterbleibt. Zusätzlich sind die Teiche auf Amphibien und Molche zu untersuchen. Eine einfache Klassifizierung als Fischteich ist nicht ausreichend.	Die Wasserfläche innerhalb des Plangebietses des A 21 (Solarpark Nord) ist kein Biotop gem. § 30 BNatSchG. Dieses Gewässer wurde eingestuft als "Naturferner Klär- und Absetzteich" (SXK) mit einer Wertstufe nach Drachenfels von (II) I. Die Wasserfläche innerhalb des Plangebietes des A 28 (Solarpark Süd) wird als "Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)" mit einer Wertstufe nach Drachenfels von V (IV) eingestuft und ist damit ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Dieser Teich und seine unmittelbare Umgebung sind als Wasserfläche und Grünfläche festgesetzt und damit im Bestand geschützt. Eine Schädigung durch Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten. Die Teiche wurden bei den Kartierungen berücksichtigt.
			Ebenso aufgeführt wurden Baumreihen. Durch den Torfabbau mussten zahlreiche Fledermäuse auf	Die vorwiegend für Fledermäuse geeigneten Altbäume bleiben mit der Umsetzung

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			Ausweichquartiere zugreifen. Daher ist eine Fledermausbestimmung dringend erforderlich.	der Planung bestehen. Gerodet werden nur kleinere, wild aufgeschlagene Gehölze, die keine geeigneten Strukturen für Fledermausquartiere aufweisen. Im Zuge der naturschutzfachlichen Untersuchungen wird nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Potenzialabschätzung erstellt, die Aussagen zum Fledermausvorkommen in den Geltungsbereichen trifft.
			3 .Blendung Bauartbedingt besteht bei einer Solaranlage immer die Gefahr der Blendung des anliegenden Verkehrs. Daher ist zwingend darauf zu achten, dass entsprechende Verwal- lungen oder Wände realisiert werden. Zusätzlich konmt die Blendungsgefahr für die Anwohner des Drosselweges und der Bentstreeker Straße. Auch hier sind daher bauliche Maßnahmen zu treffen. Außerdem ist zu prüfen, ob die Anwohner in dem Baugebiet zwischen der Bentstreeker Straße und der Mullberger Straße betrof- fen sind.	Im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens wird ein Blendgutachten erstellt. Im Fall einer unzulässigen Blendwirkung werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Lichtimmissionen getroffen.
			4.Einspeisung Der kritische Punkt bei dieser Planung ist und bleibt die Einspeisung des Stroms ins Netz. Eine Einspeisung über die Trafostation in Mullberg ist nicht mehr möglich, weil dort die Kapazitäten erschöpft sind. Das wurde bereits bei dem Anschluss der letzten vier WEA festgestellt. Die vierte Mühle musste über die Trafostation in Oltmarmsfehn angeschlossen werden. Damit sind auch dort die Kapazitäten ausgereizt.	Die Einspeisung des PV-Parks erfolgt direkt über die 110 kV-Freileitung der Avacon Netz und hat daher keinen Einfluss auf die Auslastung des Mittelspannungsnetzes der EWE Netz. Eine Reservierung über die geplante Einspeiseleistung seitens der Avacon Netz liegt bereits vor.
			5 .Brauchwasserentsorgung In beiden Anträgen ist aufgeführt, dass das Brauchwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal	In den Solarparks fällt nur geringfügig Schmutzwasser an. Das anfallende Schmutzwasser wird über vorhandene

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			eingeleitet werden soll. Problem ist dabei, dass der größte Teil von Mullberg nicht an die Kanalisation angeschlossen ist. Daher ist eine eigene Kläranlage fiir jedes Projekt erforderlich. Wie das Ing.Büro auf eine geplante Pumpe kommt, ist nicht nachvollziehbar.	Kleinkläranlagen entsorgt.
			6.Telekommunikation Ein weiteres Sorgenkind ist die Nutzung des Internets. Damit ist Mullberg in großen Teilen nur unzureichend versorgt. Leider ist Mullberg nicht in den Bedarfsplan des Landkreises Aurich für den Breitbandausbau aufgenommen worden. Daher wird sich an der aktuellen Situation in absehbarer Zeit nichts ändern. Dieses sollte in die Planungen mit eingezogen werden.	Der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
14.	Landkreis Aurich	08.08.2022	Flächennutzungsplanänderung Nr. 60 Naturschutzrechtliche Belange: Unter Berücksichtigung standortspezifischer und artenschutzrechtlicher Belange eignen sich gerade Konversionsflächen - wie die hier aufgegebenen Baumschulflächen mit ihren bestehenden Vorbelastungen und Beeinträchtigungen – zur umweltverträglichen Positionierung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Die siedlungsnahe Anlage mit bestehender straßenbaulicher und Leitungs-Erschließung wirkt in diesem Zusammenhang eingriffsminimierend. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen wird über die angestrebte Ausweisung der Sondergebiete im Flächennutzungsplan vermieden. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Naturräumen und Landschaft. Erhebliche negative Auswirkungen sind im Vergleich zur derzeitigen Flächennutzung nicht zu erwarten.	-
			Die Eingriffsregelung im Sinne der § 13-15 BNatSchG sowie die Prüfung und Abhandlung artenschutz-rechtliche	Der Hinweis wird beachtet. Der Umweltbericht mit Eingriffsregelung

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			Belange (§§ 39 und 44 BNatSchG) sind im Rahmen der fortführenden verbindlichen Bauleitplanung auf B-Planebene zu berücksichtigen.	und Kompensationsmaßnahmen wurde fertiggestellt. Kompensationsmaßnahmen und –flächen wurden im Bebauungsplan als textliche Festsetzung aufgenommen.
			Hierbei sind speziell im Abschnitt Süd für Teilflächen die Vorgaben zur Flächenherrichtung und Folgenutzung aus der Bodenabbaugenehmigung (Wübkes-358) zu berücksichtigen.	Die Geltungsbereiche der Bauleitplanung sind nicht Teil des Toprfabbaugebietes und unterliegen damit nicht den Vorgaben der Bodenabbaugenehmigung.
			Bebauungsplan A 28 Brandschutztechnische Belange: Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800l/min bzw. 48m³/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer, Herrn Wilts, und dem zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeister abzustimmen. Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch a) einen Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung, b) einen Löschwasserteich nach DIN 14210, c) eine Entnahmestelle aus einem öffentlichen wasserführenden Gewässer im Sinne der DIN 14210, oder d) einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 vorgehalten werden. Die Größe und Ausbildung der Löschwasserversorgung ist mit meinem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich	Der Hinweis wird beachtet, Aussagen zur Löschwasserversorgung werden in Kap. 8 der Begründung aufgenommen. Die Löschwasserversorgung des Plangebietes ist durch einen Hydranten an der Bentstreeker Straße gesichert. Hinweise zum Brandschutz sind in Punkt 10 der Hinweise im Bebauungsplan und in der Begründung enthalten.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			abzustimmen. Straßenrechtliche Belange: Durch die Satzung sind straßenrechtliche Belange direkt betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 28 der Stadt Wiesmoor grenzt südlich an die Bentstreeker Straße (K 150) und wird auch hierüber erschlossen. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Vorhandene Hochbauten sind im Zuge der Bauarbeiten zurückzubauen.	Der Hinweis wird beachtet. Die südliche Baugrenze entlang der Kreisstraße wird um 9 m nach Norden verschoben und hat damit einen Abstand von 12 m zur Gren- ze des Geltungsbereichs und von 15 m zum äußeren Rand der Verkehrsfläche.
			Für die Zufahrt sind Sichtdreiecke von 200 m Schenkellänge, gemessen 3 m vom Fahrbahnrand, freizuhalten. Einzelbäume sind im Sichtdreieck zulässig. Vorhandener Bewuchs ist auf das zulässige Maß zurückzuschneiden. Die für das Bebauungsgebiet geplanten Nutzungsarten, neben der Stromproduktion aus Solarenergie, sind im Vorfeld mit dem Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche abzustimmen. Es ist vorzuweisen, mit wie viel Zu- und Abgangsverkehr im regelmäßigen Betrieb zu rechnen ist. Daneben ist darzulegen wie viel Zu- und Abgangsverkehr an Schulungstagen zu erwarten ist und wie häufig diese stattfinden.	Der Einfahrtbereich an der Kreisstraße wird nicht neu überplant, die vorhandenen Sichtdreiecke bleiben unverändert. Eine Abstimmung mit dem Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche des Landkreises Aurich hinsichtlich der Nutzungsarten erfolgt im Vorfeld der Baugenehmigungsplanung. Mit einer wesentlichen Zunahme des Zu- und Abgangsverkehrs im regelmäßigen Betrieb und an Schulungstagen gegenüber der derzeitigen Nutzung als Gärtnereigelände ist nicht zu rechnen.
			Wasser- und Deichrechtliche Bedenken: Mit den Planungen geht eine erhebliche Entsiegelung einher, was aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen ist. Für den Bereich, der versiegelt bleibt bzw. in Zukunft versiegelt werden soll ist ein Entwässerungsplan vorzulegen, in dem die Ableitung bis in die Vorflut aufgezeigt wird.	Das Plangebiet wird mit Umsetzung der Planung großflächig entsiegelt, so dass weniger Oberflächenwasser in die Vorflut abgeleitet werden muss. An der Entwässerung der verbleibenden Versiegelungsflächen ändert sich durch die Planung nichts, sie werden weiterhin wir bisher entwässert. Die Erarbeitung eines Ent-

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			Der satzungsgemäße Räumstreifen der SA Stickhausen entlang des Gew. II. O. ist freizuhalten. Die Sielacht ist am Verfahren zu beteiligen.	wässerungsplanes ist nicht erforderlich. Der Räumstreifen der Sielacht Stickhausen wird im Bebauungsplan mit einem Geh- und Fahrweg gesichert. Die Belange der Sielacht werden als Hinweis Nr. 12 im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Sielacht Stickhausen wird am Verfahren beteiligt.
			Abfallrechtliche- und Bodenschutzfachliche Belange: Ich weise allerdings darauf hin, dass sich im Plangebiet die folgenden Altstandorte befinden: - Nr. 45202559040042 "Ulpts & Schütte OHG" Mühlenweg Baumschulenbetrieb, Eigenverbrauchstankstelle, 2.000 I Dieseltank - Nr. 45202559040043 "Ulpts & Schütte OHG" Bentstreekerstraße Baumschulenbetrieb, Eigenverbrauchstankstelle, 1.000 I Dieseltank Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und	Der Hinweis wird beachtet. Die Altstandorte werden in den Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Der Altstandort Nr. 45202559040042 "Ulpts & Schütte OHG" Mühlenweg Baumschulenbetrieb wurde bereits abgebaut. Der Altstandort Nr. 45202559040043 "Ulpts & Schütte OHG" Bentstreekerstraße Baumschulenbetrieb wird im Zuge der Realisierung des Solarparks Süd ebenfalls abgebaut. Der Bauherr wird sich im Vorfeld der Bautätigkeiten hinsichtlich der Altstandorte mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich in Verbindung setzen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die DIN 19639 wird im Rahmen
			Durchführung von Bauvorhaben". Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher	späterer Baugenehmigungsverfahren beachtet

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Die Böden im Plangebiet weisen außerdem eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdichtung ist zum Schutz und zur Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit "keine Tragfähigkeit" zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen späterer Baugenehmi- gungsverfahren beachtet.
			Folgende Hinweise sind in den Bebauungsplan sowie den Flächennutzungsplan aufzunehmen: 1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfallund Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich. 2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind unter den Nummern 3. – 7. im Abschnitt "Hinweise" in der Planzeichnung und in der Begründung zum Bebauungsplan A 28 aufgenommen. Diese Hinweise sind im Rahmen späterer Baugenehmigungsverfahren zu beachten und werden deshalb für mögliche Bauherren auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorsorglich aufgeführt. Im Flächennutzungsplan wird auf die Hinweise verzichtet, da sie für das Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung der vorbereitenden Bauleitplanung nicht notwendig oder zweckmäßig sind (vgl. § 9 Abs. 6 BauGB).

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			tionen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten. 4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können. 5. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden. Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlicher Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen	
			den. Sollte ein Bodenauftrag auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt sein, ist Folgendes zu beachten: Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nach	

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			werden.	
			Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde	
			des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt wer-	
			den. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und	
			naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf	
			landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschafts-	
			kammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit einge-	
			bunden werden. Genehmigungsfrei sind im Außenbereich	
			nur Bodenaufträge unter 300 m² Fläche, die mit nicht	
			mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben	
			des Abfall- und Bodenschutzrechts sind unabhängig von	
			einer Genehmigungspflicht einzuhalten.	
			Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden	
			mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik)	
			und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall)	
			enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die	
			Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung	
			entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der	
			Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzver-	
			ordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser	
			Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf	
			landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden,	
			wenn die Schadlosigkeit des Materials durch entspre-	
			chende Prüfberichte eines akkreditieren Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges	
			Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physikalischen	
			Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der	
			Grundsatz "Gleiches zu Gleichem". In begründeten Ein-	
			zelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität	
			auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz	
			abgewichen werden.	
			Raumordnerische Bedenken:	Bei dem Plangebiet des A 28 handelt es
			Gem. Begründung zur Bauleitplanung sind die anvisierten	sich zu Zweidrittel der Fläche um ein
			PV-Flächen nur teilweise versiegelt oder lediglich mit Foli-	ehemaliges Gärtnereigelände und somit
			en belegt. Insofern bereitet die Bauleitplanung eine PV-	um Konversionsflächen. Konversionsflä-

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			Nutzung auch auf unversiegelten Freiflächen vor. Für die sachgerechte Überwindung entgegenstehender Belange der Raumordnung ist ein gesamträumliches Konzept erforderlich, dass zu prüfen hat, ob andere, insbesondere auch bereits versiegelte Standorte ebenfalls für die Verortung der PV-Anlagen geeignet sind.	chen sind in der Landes- und Regional- planung als vorrangig geeignete Flächen für PV-Freiflächenanlagen prädestiniert. Ein kleinerer Teil des Geltungsbereichs ist Landwirtschaftsfläche, darauf wird unten Bezug genommen.
				Ein gesamträumliches Konzept für die PV-Freiflächenplanung wird derzeit von der Stadt Wiesmoor erstellt.Es werden weitere Konversionsflächen als Alternativstandorte geprüft und das städtebauliche Entwicklungsziel hinsichtlich der PV-Planung erläutert.
			Auch eine räumliche Prüfung anderer unversiegelter Flächen ist, mit Ausnahme der ehemaligen Gärtnereifläche an der Oldenburger Str. bisher nicht erfolgt. Nur wenn eine solche Überprüfung ergibt, dass sich die vorgesehene Fläche vorrangig vor anderen unversiegelten Flächen für die Gewinnung von Solarenergie eignet und sichergestellt ist, dass die Planung keine Präzedenzwirkung für die großräumige Inanspruchnahme weiterer unversiegelter Flächen für die Solarnutzung zur Folge haben kann, können die entgegenstehenden Grundsatzfestlegungen des LROP und RROP ausreichend berücksichtigt werden (LROP Kap. 4.2 Ziff. 13 und RROP Kap. 4.2.3 Ziff. 01).	Die Stadt Wiesmoor hat das Stadtgebiet hinsichtlich möglicher PV-Freiflächenstandorte untersucht, wobei ausschließlich Konversionsflächen betrachtet wurden. In Wiesmoor befinden sich mehrere ehemali-ge Gärtnereiflächen, die grundsätzlich für diese Nutzung geeignet sind. Ein Teil dieser Flächen befindet sich im Ortskern und ist mit dem Rahmenplan der Stadt Wiesmoor von 2019 bereits für die innerstädtische Entwicklung verplant oder im Bebauungsplan D 11 bereits als Gewerbe-gebiet weiterentwickelt worden. Aus diesem Grund sind die Flächen im Südosten des Stadtgebietes für die PV-Freiflächennutzung unter Betrachtung möglicher Standortalternativen vorrangig geeignet.
			Für die Erstellung eines gesamträumlichen Konzeptes verweise ich auf die im Entwurf veröffentlichte Arbeitshilfe	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			des Ministeriums für Landwirtschaft "Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen". Diese kann bei der Erstellung eines gesamträumlichen Konzeptes hilfreich sein. Die Begründung zur Bauleitplanung führt hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Landes-Raumordnung vor allem die Festlegungen der Beschreibenden Darstellung des Entwurfes des Landes-Raumordnungs-programmes 2021 auf. Da es sich hierbei zum jetzigen Zeitpunkt jedoch lediglich um einen Entwurf handelt, ist nach wie vor das Landes-Raumordnungsprogramm 2017 maßgebend. Ob der LROP-Entwurf zeitnah und in der zurzeit im Entwurf vorliegenden Fassung beschlossen wird, lässt sich nicht prognostizieren. Es gilt weiterhin das LROP in der seit	Die Fortschreibung des LROP 2022 wurde am 30.08.2022 beschlossen und ist mit Veröffentlichung im Nds. GVBl. Nr. 29 am 17.09.2022 in Kraft getreten. Daher wird zur Prüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben der Landesplanung das LROP in der neuen Fassung von 2022 herangezogen.
			Das vorgesehene Sondergebiet SO 2 soll auch der allgemeinen Zulässigkeit von Geschäfts- und Bürogebäuden sowie Lagerhallen und Lagerplätzen dienen. Entsprechend sind die Vorgaben bzgl. der gewerblichen Siedlungsentwicklung im Landes- und Regionalen Raumordnungsprogramm zu berücksichtigen. Es ist zudem zur städtebaulichen Begründung der Verortung dieser Nutzungsmöglichkeiten darzustellen, ob oder inwieweit eine räumliche Nähe zwischen den geplanten PV-Anlagen und den ebenfalls vor Ort vorgesehenen Büro-, Lager und Schulungsgebäuden erforderlich ist. Da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, schafft die allgemeine Zulässigkeit von Büro-, Lager und Schulungsräumen auch Ansiedelungsmöglichkeiten für PV-fremde Betriebe. Auch dies gilt es im Rahmen der städtebaulichen Abwägung zu berücksichtigen.	Die im SO 2 festgesetzten Geschäfts- und Bürogebäude sowie Lagerhallen und Lagerplätze sind Teil des Gesamtkonzepts für den geplanten Solarpark, der neben der Strom-gewinnung aus Solarenergie auch Verwal-tung, Schulung und Lageflächen vorsieht (siehe Begründung, Kapitel 1). Diese Nut-zungen dienen ausschließlich der Konzep-tumsetzung des Solarparks und konkurrieren nicht mit den sonstigen gewerblichen Nut-zungen im Landkreis Aurich oder in der Stadt Wiesmoor. Auch aufgrund dieses spezialisierten Vorha-bens hat die Stadt Wiesmoor entgegen der Darstellung des Landkreises die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			Bzgl. der Standortbewertung in der Begründung zur Bauleitplanung weise ich darauf hin, dass folgende Aussage die Vorgaben des RROP nicht korrekt wiedergibt: "Die landwirtschaftlich genutzte Fläche kann gem. RROP Aurich ausnahmsweise für Freiland-Photovoltaik genutzt werden, wenn sie in einem benachteiligten Gebiet liegt." Ein Verweis auf "naturbedingt benachteiligte Gebiete" gem. LBEG ist im RROP nicht enthalten. Im RROP Kap. 4.2.3 ist in Ziff. 01 S. 2 lediglich festgelegt, dass bereits "vorgeprägte" Böden (versiegelt, verdichtet, kontaminiert, durch technische Objekte vorbelastet) besonders geeignet sind für die PV-Nutzung. Gemeint sind somit solche Böden die durch anthropogene Bodenbearbeitungen vorgeprägt und entsprechend ihrer landwirtschaftlichen Ertragsfunktion beeinträchtigt sind und nicht solche, die bereits naturbedingt geringere Ertragspotentiale aufweisen.	Im RROP Aurich wird als Grundsatz der Raumordnung in Kap. 4.2.3 Ziffer 01 Sätze 1 und 2 die Priorisierung von Konversionsflächen für Freiflächen-PV dargelegt ("Gebiete, deren Bodenfunktion bereits durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder Kontamination stark belastet oder durch Bebauung und technische Objekte wie Verkehrswege, Bahntrassen usw. vorgeprägt ist"). In der Begründung zu Kap. 4.2.3 Ziffer 01 wird näher erläutert, dass "ausnahmsweise … neue PV-Anlagen auf unversiegelten landwirtschaftlichen Flächen zulässig (sind), wenn sie den Förderkriterien des erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) entsprechen Auch die angesprochenen in ihrer Bodenfunktion erheblich beeinträchtigten Flächen können zur Nutzung von Photovoltaikanlagen in Ausnahmefällen genutzt werden". Damit wird im RROP die Möglichkeit einer ausnahmsweise zulässigen PV-Nutzung auf Landwirtschaftsflächen mit dem EEG verknüpft, das in § 37 die Flächen definiert, auf denen förderfähige Solaranlagen errichtet werden dürfen. Das sind gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i EEG unter anderem solche Flächen, "deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt".

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			Ich weise darauf hin, dass der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als raumordnerische Pla- nungsvorgabe zu beachten (Ziele des BRPH) bzw. be- rücksichtigen (Grundsätze) ist.	Bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes A 28 handelt es sich überwiegend um Konversionsflächen. Ein kleinerer Teil des Geltungsbereichs besteht aus unmittelbar angrenzenden Flächen, die nach geltendem Recht die Förderkriterien des EEG (2021) gemäß der Begründung des o.g. Grundsatzes der Raumordnung erfüllen. Insofern steht der Grundsatz der Raumordnung der Planung nicht entgegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Thema Hochwasserschutz wurde in Kapitel 6.3 neu in die Begründung mit aufgenommen.
			Naturschutzfachliche Belange: Unter Berücksichtigung standortspezifischer und artenschutzrechtlicher Belange eignen sich gerade Konversionsflächen - wie die hier aufgegebenen Baumschulflächen mit ihren bestehenden Vorbelastungen und Beeinträchtigungen - zur umweltverträglichen Positionierung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Die siedlungsnahe Anlage mit bestehender straßenbaulicher und Leitungs-Erschließung wirkt in diesem Zusammenhang eingriffsminimierend. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen oder naturschutzfachlich wert-vollen Flächen wird über die angestrebte Ausweisung der Sondergebiete im Flächennutzungsplan vermieden. Es kommt zu keiner Zerschneidung von Naturräumen und Landschaft.	-
			Belange: Im Rahmen des weiteren verbindlichen Bauleitplanver-	Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-

Nr.	Name	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschläge
			fahrens ist die Eingriffsregelung im Sinne der § 13-15 BNatSchG durch eine Eingriffsbilanzierung und eine planerische sowie gutachterliche Darstellung von baulichen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich zu beachten. Für die Beschlussvorlage des Bebauungsplanes sind abschließende präzisierende Aussagen hierzu zu treffen.	nommen. Der Umweltbericht mit Eingriffsregelung und Kompensationsmaßnahmen wird bis zur Auslegung der Bauleitpläne fertiggestellt. Kompensationsmaßnahmen und – flächen werden in den Bebauungsplänen als textliche Festsetzung aufgenommen.
			Nach Abschluss der gutachterlichen Erfassungen sind artenschutzrechtliche Belange (§§ 39 und 44 BNatSchG) im Rahmen der fortführenden verbindlichen Bauleitplanung auf B-Planebene zu berücksichtigen. Die im derzeitigen Entwurf des Umweltberichtes vorliegenden Maßnahmen (Festsetzung artenschutzrelevanter Strukturen zum Erhalt) scheinen geeignet eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens zu gewährleisten (vorläufige Bewertung). - Hinweise:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Speziell das Schutzgut organotropher, teils Moor- und torfhaltiger Boden sollte planerisch hinsichtlich Maßnahmen zum Torferhalt betrachtet und bewertet werden. Hierbei sind speziell auf im nördlichen Bereich des B-Planes gelegenen Teilflächen die Vorgaben zur Flächenherrichtung und Folgenutzung aus der Bodenabbaugenehmigung (Wübkes-358) zu berücksichtigen.	Der Geltungsbereich des Bebauungspla- nes ist nicht Teil des Toprfabbaugebietes und unterliegt damit nicht den Vorgaben der Bo-denabbaugenehmigung.

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 28 und der 60. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Bei Personen der betroffenen Öffentlichkeit, die sich zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 28 und der 60. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.